

Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche Projekte

Herausforderungen aus der zunehmenden Regulierung für die schweizerische Versicherungsbranche – übersichtlich dargestellt und periodisch aktualisiert

Stand: 1. Oktober 2020

Inhalt

1. Einführung	4
1.1. Ihre Kontaktpersonen	4
2. Zeitliche Übersicht der Projekte	5
2.1. Bereichsübergreifende Projekte	5
2.2. Versicherungen	7
3. Bereichsübergreifende Projekte	8
3.1. Geldwäscherei/Compliance	8
Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)	8
Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke	9
FINMA Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“	9
3.2. Organisation Finanzmarkt	10
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)	10
Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV)	10
Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) Überprüfung der Regulierung	11
Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien	11
Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)	11
FINMA-RS 13/8 Marktverhaltensregeln Ausdehnung Geltungsbereich	11
FINMA-RS 13/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen Aufhebung	11
FINMA-RS 17/6 Direktübermittlung Teilrevision	12
FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2019 Erstreckung Übergangsfrist	12
FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2020 Finanzmarktinfrastrukturgesetz und -verordnung: Derivatehandel	12
3.3. Übrige Themen	13
Änderung des Obligationenrechts Aktienrecht	13
Obligationenrecht Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)	13
Änderung des Obligationenrechts Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative	13
Änderung des Gleichstellungsgesetzes (GIG) Einführung von regelmässigen Lohnanalysen	14
Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse	14
Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) Totalrevision	14
FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018 LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung	15
Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register	15
Verordnung über die Ausführungsbestimmungen betreffend das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register	15
Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor	16
4. Versicherungen	17
4.1. Gesetzesänderungen	17
Teilrevision Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	17
Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG)	17

4.2. In Kraft getretene Rundschreiben der FINMA	18
FINMA Rundschreiben 2018/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“	18
4.3. In Kraft getretene Änderungen bestehender Rundschreiben	18
FINMA Rundschreiben 2017/3 „SST“	18
FINMA Rundschreiben 2018/4 „Tarifizierung – berufliche Vorsorge“	19
4.4. Anhörung von Rundschreiben	19
FINMA Rundschreiben 2010/3 „Krankenversicherung nach VVG“	19

1. Einführung

Als Finanzmarktakteur in der Schweiz hat die umfassende Umsetzung von gesetzlichen Regelungen eine wichtige Bedeutung für Sie. Entsprechend ist es notwendig, stets einen Überblick über die Veränderung der versicherungsrelevanten Regularien zu haben. Um Ihnen eine Hilfe bei dieser Aufgabe zu bieten, haben wir für Sie die Broschüre „Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche Projekte“ erstellt, die eine grafische Darstellung für den Einstieg und eine kurze Beschreibung von ausgewählten Projekten im Bereich der Finanzmarktregulierung und in anderen Bereichen enthält. Die Projekte sind nach den Adressaten gegliedert und werden in den zwei Kapiteln „Bereichsübergreifende Projekte“ und „Versicherungen“ dargestellt.

Am 19. Juni 2020 hat das Parlament der Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zugestimmt. Voraussichtlich im November 2020 wird der Bundesrat das Inkrafttreten per 1. Januar 2022 festlegen. Das Gesetz soll neu die Möglichkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs berücksichtigen. Zudem sollen Themen wie Widerrufsrecht, vorläufige Deckungszusage, Schutzbereich von Versicherungsnehmern bei Grossrisiken bzw. bei professionellen Versicherungsnehmern sowie die Beendigung des Versicherungsvertrages angepasst respektive neu geregelt werden.

Am 21. Oktober wurde die Botschaft zur Teilrevision des VAG verabschiedet. Das VAG soll neu Bestimmungen zur Sanierung enthalten, mit dem Ziel Versicherungsunternehmen im Krisenfall sanieren zu können. Daneben sollen Erleichterungen für Versicherungen mit bestimmten Geschäftsmodellen (z.B. Versicherungen mit ausschliesslich «professionellen Kunden» oder Captives) und - analog zu den Verhaltenspflichten für Finanzdienstleister nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verhaltenspflichten für die Versicherungsbranche und den Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen eingeführt werden. Der Geltungsbereich umfasst zukünftig auch Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz eine Niederlassung haben und über diese in der Schweiz die Rückversicherung betreiben.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Bearbeitung Ihrer Projekte und in der Erarbeitung weiterer Erkenntnisse im Bereich der Aufsichtsregulierung.

PwC Schweiz – Insurance Technical Office und PwC Legal Switzerland

1.1. Ihre Kontaktpersonen

Michael Stämpfli | Leiter Insurance Technical Office









Birchstrasse 160, 8050 Zürich
+41 58 792 24 21
michael.staempfli@ch.pwc.com

Dr. Mirjam Meyer | Senior Manager PwC Legal Switzerland

Birchstrasse 160, 8050 Zürich
+41 58 792 12 19
mirjam.meyer@ch.pwc.com

2.2. Versicherungen

	2020								2021												2022									
	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Teilrevision Versicherungsvertragsgesetz (VVG)				19.																										
Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG)							21.	1.																						
FINMA-RS 18/3 "Outsourcing - Banken und Versicherer"																														
FINMA-RS 17/3 "SST"																														
FINMA-RS 18/4 "Tarifierung - berufliche Vorsorge"																														
FINMA-RS 10/3 "Krankenversicherung nach VVG"								2.				31.																		

	Erarbeitung		Parlamentarische Behandlung		Inkraftsetzung, Ablauf letzte Übergangsfrist
	Durchführung Anhörungs/Vernehmlassung		Publikation definitiver Erlass		Vollständige Anwendung
	Publikation Ergebnis Anhörungs/Vernehmlassung/Botschaft		Referendumsfrist	≈	Geschätzt/ungefähr

3. Bereichsübergreifende Projekte

3.1. Geldwäscherei/Compliance

Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)

- Status:
- Botschaft an das Parlament publiziert am 26. Juni 2019
 - Beschluss des Nichteintretens im Nationalrat am 2. März 2020, am 10. September 2020 im Ständerat behandelt
 - Inkrafttreten erwartet: frühestens Anfang 2021

-
- Festhalten der ausdrücklichen Pflicht von Finanzintermediären zur Überprüfung von Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person.
 - Pflicht zur risikoorientierten, regelmässigen Überprüfung der Aktualität von Kundendokumentation.
 - Unterstellung der Beratung (Gründung, Kauf, Verkauf, Führung, Verwaltung und Mittelbeschaffung) von
 - Sitzgesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland; sowie
 - Trustsunter die Vorschriften des GwG und Einführung von Sorgfalts-, Prüfungs- und Meldepflichten für Berater.
 - Ausweitung der Sorgfaltspflichten für Händler auf Edelmetall- und Edelsteinhändler bei Bartransaktionen von mehr als CHF 15'000.
 - Pflicht zum Handelsregister-Eintrag von Vereinen, die für karitative Zwecke Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen.
 - Unterstellung von Beratern (wie Anwälten oder Treuhänder) im Parlament stark umstritten.

Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

- Status:
- Anhörung bis 9. April 2020
 - Inkrafttreten erwartet: 4. Quartal 2020

-
- Aufhebung des Status der direktunterstellten Finanzintermediäre (DUFi).
 - Senkung des Schwellenwertes von CHF 5'000 auf CHF 1'000 für die Identifikation von Kunden bei Transaktionen mit Kryptowährungen.
 - Vereinfachung der Sorgfaltspflichten bei der Vergabe von Konsumkrediten.
 - Pflicht für Vermögensverwalter, Abklärungen zum Versicherungsnehmer bzw. effektiven Prämienzahler zu treffen bei Lebensversicherungen mit separater Konto- bzw. Depotführung (Insurance Wrapper).

Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke

- In Kraft seit 1. November 2019
 - Übergangsfrist für Umwandlung in Namenaktien: 1. Mai 2021
-
- Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien für Gesellschaften ohne Börsenkotierung und Gesellschaften, deren Aktien nicht als Bucheffekten ausgegeben wurden.
 - Einführung Sanktionssystem für die Verletzung der Pflicht zur:
 - Meldung von wirtschaftlich berechtigten Personen durch Aktionäre; und
 - Führung von Verzeichnissen über Aktionäre und wirtschaftlich berechnigte Personen.
 - Einsichtsrechte für Behörden und Finanzintermediäre.
 - Anpassungen in verschiedenen Gesetzen: Obligationenrecht, Strafgesetzbuch, Steueramtshilfegesetz und Bucheffektengesetz.

FINMA Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“

- Status:**
- Anhörung erwartet: 4. Quartal 2020
 - Inkrafttreten erwartet: 2. Semester 2021
-
- Nachvollzug der technologischen Entwicklungen.
-

3.2. Organisation Finanzmarkt

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Übergangsfristen bis zwei Jahre nach Inkrafttreten

- Anpassung der Verhaltens- und Produktvorschriften an angesprochenes Kundensegment (Privatkunden/professionelle Kunden):
 - Information über Finanzdienstleister, Dienstleistung und Produkt, u.a. mittels Basisinformationsblatt;
 - Angemessenheitsprüfung vor Geschäften mit Finanzinstrumenten (ausser «Execution only»);
 - Eignungsprüfung bei Beratung und Vermögensverwaltung.
- Vorgaben zur Organisation von Finanzdienstleistern und zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Pflichten zur Information über die Annahme oder Pflicht zur Weitergabe von Entschädigungen von Dritten.
- Pflicht für Kundenberater zum Eintrag in Beraterregister, falls Finanzdienstleister nicht gemäss FINMAG beaufsichtigt wird sowie zur Aus- und Weiterbildung.
- Erweiterung der rechtlichen Mittel zugunsten des Kunden, u.a. Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten.
- Übergangsfristen nach Inkrafttreten:
 - Sechs Monate für Registrierung von Kundenberatern und Anschluss von Finanzdienstleistern an Ombudsstelle;
 - Zwei Jahre für Einführung der Pflichten im Zusammenhang mit dem Anbieten von Finanzinstrumenten (u.a. Prospektpflicht für Effekten, Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente, Veröffentlichung).

Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. d FIDLEG sind diesem Gesetz Gesellschaften soweit ihre Tätigkeit dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG) unterstehen nicht unterstellt. D.h. dass für Versicherungsunternehmen die Vorschriften im Zusammenhang mit dem FIDLEG (und anderweitig damit zusammenhängenden Vorschriften) nicht anwendbar sind. Gewisse Vorschriften des FIDLEG werden mittels der Teilrevision des VAG übernommen (vgl. Kapitel 4.1). Da es sich bei diesen Vorschriften um wesentliche Vorschriften für den Finanzmarkt insgesamt handelt, sind diese der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Übergangsfristen bis 31. Dezember 2021 für Einhaltung der Pflichten zur Kundensegmentierung, Fachkenntnisse, Verhaltensregeln, Organisation
 - Verschiedene weitere Übergangsfristen für die Veröffentlichung von Prospekten und Basisinformationsblättern

- Konkretisierung der Beratungs- und Informationspflichten für Finanzdienstleister
- Ausführungsbestimmungen zu Vorgaben im FIDLEG:
 - Organisation von Finanzdienstleistern;
 - neues Kundenberaterregister;
 - Kundendokumentation;
 - Ombudsstellen;
 - Prospekt beim Angebot von Effekten;
 - Basisinformationsblatt.
- Will ein Finanzdienstleister die Anforderungen an die Organisation und Verhaltensregeln vor Ablauf der Übergangsfrist von zwei Jahren einhalten, muss er gegenüber seiner Prüfgesellschaft den gewählten Übergangszeitpunkt unwiderruflich mitteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten weiter die bisherigen Vorschriften des Börsengesetzes (BEHG) resp. Kollektivanlagengesetz (KAG).

Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) | Überprüfung der Regulierung

Status: • Erarbeitung durch Eidg. Finanzdepartement

- Überprüfung des FinfraG ab 2019 aufgrund internationaler und technologischer Entwicklungen.

Finanzmarktinfrastukturvverordnung (FinfraV) | Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien

Status: • In Kraft seit: 1. Januar 2019
• Übergangsfrist bis 1. Januar 2024

- Verlängerung der Übergangsfristen bis 1. Januar 2024 für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien für die Meldung von Derivattransaktionen.
- Keine Anpassung der Übergangsfristen für finanzielle Gegenparteien und nicht-kleine nicht-finanzielle Gegenparteien.
- Initialisierung einer Überprüfung des FinfraG ab 2019 aufgrund internationaler und technologischer Entwicklungen.

Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)

Status: • Inkrafttreten: 1. Februar 2020
• Übergangsfrist zur Anpassung nicht stufengerechter Regulierung bis 31. Januar 2025

- Präzisierung von Rolle und Kompetenzen der Finanzmarktbehörden in der Regulierung und im internationalen Standardsetting.
- Regelung der Zusammenarbeit von EFD und FINMA.
- Konkretisierung von Voraussetzungen, Grundsätzen und Prozess für Regulierungen der FINMA.
- Überprüfung aller Regulierungen auf Stufengerechtigkeit und gegebenenfalls Vornahme von Anpassungen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten.

FINMA-RS 13/8 Marktverhaltensregeln | Ausdehnung Geltungsbereich

Status: • Anhörung bis 9. April 2020
• Inkrafttreten erwartet: 4. Quartal 2020

- Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Vermögensverwalter und Trustees.
- Ergänzung der beispielhaften marktmanipulativen Verhaltensweisen zu „Painting the Tape“ mit Verkaufs- bzw. Angebotsseite.

FINMA-RS 13/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen | Aufhebung

Status: • Anhörung bis 9. April 2020
• Aufhebung erwartet: 4. Quartal 2020

- Aufhebung des Rundschreibens, da das Angebot von Finanzinstrumenten abschliessend im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) geregelt ist.

FINMA-RS 17/6 Direktübermittlung | Teilrevision

Status: • Anhörung bis 15. Oktober 2020

- Punktuelle Anpassungen im Rundschreiben aufgrund der durchgeführten Ex-post-Evaluation.
- Ausweitung der Liste der amtshilfefähigen ausländischen Behörden.
- Präzisierungen zum Meldeprozess bei geplanten Übermittlungen an ausländische Behörden.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2019 | Erstreckung Übergangsfrist

Status: • Publikation vom 13. Dezember 2019
• Verlängerung Übergangsfrist bis 4. Januar 2021

- Grundsätzliche Pflicht gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen oder ähnliche Aktienderivate wie Derivate auf Aktienkörbe handelt, ab 4. Januar 2020.
- Verlängerung der Übergangsfrist auf den 4. Januar 2021 durch FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2019.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2020 | Finanzmarktinfrastukturgesetz und -verordnung: Derivatehandel

Status: • Publikation vom 20. März 2020

- Erklärung der FINMA über die Anwendung in der Schweiz für die gemeinsame Erklärung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) vom 5. März 2020:
 - Änderungen von Derivatekontrakten aufgrund von Reformen zu den Referenzzinssätzen sollen keine Margenpflichten unterliegen;
 - Regelung von möglichen Dokumentations-, Verwahrungs- und operationellen Pflichten.
- Derivatekontrakte, die bisher keiner Abrechnungspflicht unterlagen, sollen auch bei der Einführung von Rückfallklauseln weiterhin keiner solchen Pflicht unterliegen.
- Verschiebung des Entscheids über die Bezeichnung von Derivaten für die Plattformhandelspflicht bis zum Abschluss der laufenden im Jahr 2019 begonnen Überprüfung des FinfraG.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2020 | Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen gewisser OTC-Derivate

Status: • In Kraft seit 14. April 2020
• Verlängerung Übergangsfrist bis längstens 1. September 2022

- Erstreckung der Fristen gemäss Art. 131 Abs. 5 Bst. d^{bis} sowie Bst. e FinfraV für die verbleibenden zwei finalen Implementierungsphasen für Ersteinschusszahlungen für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate um jeweils 1 Jahr.
- Pflicht zum Austausch der Ersteinschusszahlung für Gegenparteien, deren aggregierte Monatsend-Durchschnittsbruttoposition der nicht zentral abgerechneten OTC-Derivate auf Stufe Finanz- oder Versicherungsgruppe oder -konzern, gilt:
 - für die Monate März, April und Mai 2021 jeweils grösser ist als 50 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2021;
 - für die Monate März, April und Mai 2022 jeweils grösser ist als 8 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2022.

3.3. Übrige Themen

Änderung des Obligationenrechts | Aktienrecht

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 19. Juni 2020
 - Änderungen Gesetz publiziert am 30. Juni 2020
 - Referendumsfrist bis 8. Oktober 2020
 - Inkrafttreten: 1. Januar 2021

-
- Geschlechterquoten für den Verwaltungsrat (je mind. 30 %) und Geschäftsleitung (je mind. 20 %) bei grossen börsenkotierten Gesellschaften (> 250 Mitarbeitende), Comply-or-Explain-Ansatz.
 - Erhöhte Transparenzanforderungen im Rohstoffsektor durch Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen.

Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 19. Juni 2020
 - Änderungen Gesetz publiziert am 30. Juni 2020
 - Referendumsfrist bis 8. Oktober 2020
 - Inkrafttreten erwartet: 2022

-
- Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Bundesgesetz.
 - Setzen von Leitplanken für Antrittsprämien und Entschädigungen für Konkurrenzverbote.
 - Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen.
 - Überarbeitung Vorschriften zu drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 ff. OR).
 - Bessere Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht, u.a. bei den eigenen Aktien und der Verwendung ausländischer Währungen in Buchhaltung und Rechnungslegung.
 - Lösungsvorschlag für die Problematik hoher Bestände von Dispoaktien.
 - Flexibilisierung der Durchführung von Generalversammlungen mit elektronischen Mitteln.

Änderung des Obligationenrechts | Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 19. Juni 2020

-
- Pflicht zur Publikation eines Berichts über nichtfinanzielle Belange, insbesondere zu CO₂-Zielen, Sozialbelangen, Menschenrechten, Arbeitnehmerbelangen und Korruptionsbekämpfung für
 - Gesellschaften des öffentlichen Interesses,
 - mit mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf Gruppenbasis und
 - die eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - Bilanzsumme CHF 20 Mio.,
 - Umsatzerlös CHF 40 Mio.
 - Einführung von Sorgfaltspflichten und Transparenzvorgaben zu Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und zur Kinderarbeit
 - Einhaltung von Sorgfaltspflichten über die Lieferkette aus dem Handel und der Bearbeitung von bestimmten Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten;
 - Einhaltung von Sorgfaltspflichten beim Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen, die unter begründetem Verdacht stehen unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht zu werden.
 - Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

Änderung des Gleichstellungsgesetzes (GIG) | Einführung von regelmässigen Lohnanalysen

Status: • Inkrafttreten: 1. Juli 2020

- Verpflichtung von Arbeitgebern zur Durchführung einer Lohnanalyse alle 4 Jahre, falls dieser mehr als 100 Mitarbeitende beschäftigt.
 - Befreiung des Arbeitgebers, falls Analyse eine Lohngleichheit ergibt.
 - Durchführung der Lohnanalyse anhand Standard-Analyse-Tool des Bundes oder mit einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode.
 - Überprüfung der internen Lohnanalyse durch unabhängige Stelle:
 - zugelassenes Revisionsunternehmen; oder
 - Organisationen der Arbeitnehmervertretung oder Gleichstellungsförderung.
 - Pflicht zur Information über das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse
 - der Aktionäre bei börsenkotierten Gesellschaften im Anhang zur Jahresrechnung; und
 - der Mitarbeitenden.
 - Befristung der Massnahmen auf 12 Jahre, bis 20. Juni 2032.
-

Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse

Status: • Inkrafttreten 1. Juli 2020
• Durchführung der ersten Lohngleichheitsanalyse für Unternehmen mit mindestens 100 Mitarbeitenden bis spätestens 30. Juni 2021

- Regelung der Ausbildung von leitenden Revisoren, die im Auftrag von Arbeitgebern Lohngleichheitsanalysen überprüfen.
 - Festlegung des Prüfungsgegenstandes.
 - Beschränkung der Geltungsdauer der Verordnung bis 30. Juni 2032.
-

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) | Totalrevision

Status: • Vom Parlament verabschiedet am 25. September 2020
• Inkrafttreten erwartet: 2021

- Erweiterte Auskunft- und Dokumentationspflichten.
- Stärkung der Aufsichtsbehörde und Verschärfung der Sanktionen.
- Berücksichtigung der in der EU ab 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie der Datenschutzkonvention des Europarates (SEV 108).
- Für Gesellschaften mit grenzüberschreitendem Geschäft in der Europäischen Union sind die Bestimmungen der EU-DSGVO zu beachten.
- Verabschiedung des Parlaments im September 2018 zur Etappierung der Vorlage:
 - 1. Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands);
 - 2. Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) bis ca. Ende 2019.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018 | LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung

Status: • Ablösung des LIBOR bis spätestens Ende 2021

- Zur Ermittlung des LIBOR beitragende Banken sind voraussichtlich ab 2021 nicht mehr zur Teilnahme am LIBOR-Fixing verpflichtet.
- Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken (NAG) erarbeitet Reformvorschläge zur Ablösung des LIBOR.
- Schaffung einer Grundlage zur Ablösung des CHF LIBOR durch Einführung der Swiss Average Rate Overnight (SARON).
- Risiken für die Institute:
 - Rechtsrisiken für Verträge zu Finanzprodukten mit Endfälligkeit nach 2021;
 - Bewertungsrisiken für Derivat- und Kreditkontrakte, die auf den LIBOR referenzieren;
 - operationelle Bereitschaft.
- FINMA empfiehlt, sich frühzeitig mit den Herausforderungen einer potenziellen Ablösung des LIBOR zu befassen.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2020 | Meldepflicht von Cyber-Attacken

Status: • Publiziert am 7. Mai 2020

- Erinnerung an Meldepflicht von Cyber-Attacken mit wesentlicher Bedeutung für die Aufsicht.
- Meldung einer Erstbeurteilung innert 24 Stunden.
- Vollständige Meldung innerhalb von 72 Stunden, gemäss einer der Aufsichtsmitteilung beigefügten Liste.

Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Status: • Vom Parlament verabschiedet am 25. September 2020
• Inkrafttreten erwartet: 2021

Rahmengesetz zur Anpassung mehrerer Gesetze im Zusammenhang mit der Blockchain/Distributed Ledger Technologie:

- im Obligationenrecht: Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Übertragung von DLT-basierten Vermögenswerten durch Schaffung der Möglichkeit zur elektronischen Registrierung von Rechten, welche die Funktionen von Wertpapieren gewährleisten kann.
- im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Erhöhung der Rechtssicherheit durch die ausdrückliche Regelung der Aussonderung von kryptobasierten Vermögenswerten im Fall eines Konkurses.
- im Finanzmarktinfrastukturrecht: Schaffung einer neuen Bewilligungskategorie für DLT-Handelssysteme.
- im Finanzinstitutsgesetz: Schaffung der Möglichkeit zur Bewilligung als Wertpapierhaus für den Betrieb eines organisierten Handelssystems.

Verordnung über die Ausführungsbestimmungen betreffend das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Status: • Vernehmlassung erwartet im Oktober 2020

- Umsetzung der Anpassungen aus dem Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register in relevante Verordnungen und Ausführungserlasse.

Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor

- Status:**
- Publikation des Berichts des Bundesrats vom 24. Juni 2020 über die Nachhaltigkeit im Finanzsektor
 - Vertiefung erwartet bis Ende 2020

-
- Überprüfung der Finanzmarktregulierung im Auftrag des Bundesrats, ob Anpassungen in Bezug auf die Transparenz und Risikoanalyse erforderlich sind.
 - Schaffung von Rahmenbedingungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes.
 - Vertiefte Prüfung der folgenden Punkte:
 - Pflicht zur systematischen Offenlegung von relevanten und vergleichbaren Informationen für Kunden, Eigner und Investoren;
 - Stärkung der Rechtssicherheit im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten;
 - Berücksichtigung von Klima- und Umweltrisiken bzw. deren Auswirkungen in Fragen der Finanzmarktstabilität
-

4. Versicherungen

4.1. Gesetzesänderungen

Teilrevision Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

- Status:**
- Botschaft an das Parlament publiziert am 28. Juni 2017
 - Am 19. Juni 2020 vom Parlament angenommen
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2022

-
- Einführung Erleichterungen für den elektronischen Geschäftsverkehr.
 - Weitere Änderungen betreffen:
 - Einführung eines Widerrufsrechts von 14 Tagen für die Versicherungsnehmer
 - Vorläufige Deckungszusage
 - Ordentliches Kündigungsrecht nach drei Jahren für beide Vertragsparteien; jederzeitiges Kündigungsrecht aus wichtigem Grund
 - Kündigungsverzicht der Krankenversicherer
 - Verlängerung der Verjährungsfrist von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen von zwei auf fünf Jahre
 - Einführung eines allgemeinen direkten Forderungsrechtes des Geschädigten für alle Haftpflichtversicherungen
 - Eingeschränkter Schutzbereich von Versicherungsnehmern bei Grossrisiken bzw. bei professionellen Versicherungsnehmern

Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG)

- Status:**
- Vernehmlassung endete am 28. Februar 2019
 - Botschaft zur Teilrevision des VAG wurde am 21. Oktober 2020 vom Bundesrat verabschiedet
 - Inkrafttreten erwartet: offen

-
- Einführung eines kundenschutzbasierten Regulierungs- und Aufsichtskonzepts.
 - Ausweitung der Verhaltens- und Sorgfaltspflichten bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen analog zum FIDLEG/FINIG
 - Einführung eines Sanierungsrechts für Versicherungsunternehmen
 - Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in oder über die Schweiz die Rückversicherung betreiben, unterstehen neu der Aufsicht gemäss VAG
 - Punktuelle Anpassungen z.B. für Berücksichtigung innovativer Geschäftsmodelle oder bei den Regelungen für die Gruppenaufsicht

4.2. In Kraft getretene Rundschreiben der FINMA

FINMA Rundschreiben 2018/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“

- Status:**
- In Kraft seit: 1. April 2018
 - Nach Inkrafttreten: Sofortige Anwendung auf neue oder geänderte Auslagerungen
 - Übergangsfrist von fünf Jahren zur Anpassung bestehender Auslagerungen
 - Anhörung bis 12. Juli 2019 für Anpassungen Kleinbankenregime
 - Inkrafttreten der Anpassungen Kleinbankenregime: 31. Oktober 2019
-
- Die Änderung des Rundschreibens zur Anpassung aufgrund der Einführung des Kleinbankenregimes sieht insbesondere vor, dass Anforderungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Grösse, der Komplexität, der Struktur und des Risikoprofils des Instituts umzusetzen sind.
 - Anwendbar für alle dem VAG unterstellten Unternehmen sowie Zweigniederlassungen (und Banken sowie Effekthändler).
 - Bestätigung und Vereinfachung von bisheriger Praxis sowie Einführung zusätzlicher Anforderungen.
 - Festlegung regulatorischer Rahmenbedingungen und aufsichtsrechtlicher Anforderungen an Outsourcinglösung (u.a. auch betreffend Vertragsinhalt).
 - Pflicht zur Führung eines Inventars über ausgelagerte Dienstleistungen (für Versicherungen Geschäftsplanformular J).
 - Anforderungen des Rundschreibens gelten auch beim gruppeninternen Outsourcing, Erleichterungen können jedoch berücksichtigt werden, falls Risiken nachweislich nicht bestehen oder Anforderungen nicht relevant sind.
 - Bei Auslagerung ins Ausland muss in der Schweiz der Zugriff auf Informationen jederzeit gewährleistet sein, die für Sanierung und/oder Abwicklung notwendig sind.
 - Weiter muss bei Auslagerungen ins Ausland die Versicherungsgesellschaft ausdrücklich zusichern, dass Einsichts- und Prüfrechte beim Dienstleister durchgesetzt werden können.

4.3. In Kraft getretene Änderungen bestehender Rundschreiben

FINMA Rundschreiben 2017/3 „SST“

- Status:**
- Implementierung notwendiger Änderungen bis zum 1. Januar 2020.
-
- Anwendbar für alle dem VAG unterstellten Versicherungsunternehmen.
 - Berechnung SST auch für Captives.
 - Neue Auslegung der Run-off-Sichtweise im SST führt zu einer angepassten Umsetzung des Run-off-Prinzips.
 - Berechnung des SST berücksichtigt die erwartete Erneuerung von Verträgen bzw. Neugeschäfte nicht (mehr)

FINMA Rundschreiben 2018/4 „Tarifizierung – berufliche Vorsorge“

- Status:**
- Anhörung im 2. Quartal 2018
 - Inkrafttreten: 1. Dezember 2018
 - Gültig für Tarife, die ab dem 1. Januar 2020 zur Anwendung kommen
 - Übergangsfristen für Umwandlungssätze bis 1. Januar 2024 und rein kommerzielle Rabatte bis 1. Januar 2022
 - Ex-post-Evaluation erwartet: 2022
-
- Aktualisierung und Zusammenfassung des FINMA Rundschreibens 2008/12 „Drehtürprinzip berufliche Vorsorge“ und des FINMA Rundschreibens 2008/13 „Tarifizierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge“ in einem Rundschreiben
 - Aufhebung von Begrenzungen bzw. des Verhältnisses zwischen höchster und tiefster Prämie bei der Erfahrungstarifizierung
 - Anwendung von Rabatten strikt nur, wenn diese versicherungstechnisch begründet sind

4.4. Anhörung von Rundschreiben

FINMA Rundschreiben 2010/3 „Krankenversicherung nach VVG“

- Status:**
- Anhörung im 3. Quartal 2020 abgeschlossen
 - Verabschiedung erwartet im 1. Quartal 2021
 - Inkrafttreten erwartet im 2. Quartal 2021
-
- Integration der bestehenden FINMA-Praxis in der Krankenzusatzversicherung betreffend der Schutz der Versicherten vor missbräuchlichen Prämien und Ungleichbehandlung sowie die für Versicherungsunternehmen zulässigen Gewinnmarge.